

**Satzung
der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder
(Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 3) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen haben sich seit 2009 stark verändert. Insbesondere die jüngste Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 29.11.2018 (Wahlen u. Abstimmungen) erfordert neue Regelungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Marienwerder sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Marienwerder gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (öffentliche Verkehrsflächen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder des darüber liegenden öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (4) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Begriffsbestimmungen sind in der Satzung vom 25.06.2009 nicht vorhanden. Klare Definitionen sind jedoch notwendig und erleichtern das Verständnis der Regelungen.

§ 3 Sondernutzung

(1) Die Sondernutzung erfordert eine Erlaubnis und ist erst nach dieser zulässig.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig erforderlich bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch:

- a) das Plakatieren;
- b) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Hinweisschildern sowie durch die Werbung mit Bannern, Reklametafeln, Lichtmastschildern und mittels Verteilung von Werbematerialien;
- c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art durch Automaten, Schaukästen, Warenständer, Warenauslagen und ähnliche Vorrichtungen;
- d) das Aufstellen und Nutzen von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten;
- e) die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel Märkte, Filmaufnahmen, Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen;
- f) einen Weihnachtsbaumhandel;
- g) die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, das Abstellen von Baumaschinen und Geräten aller Art;
- h) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 2 Kalendertagen überschritten wird;
- i) das Aufstellen von Behältern und Containern;
- j) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern.

(3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln);
- b) zu Werbezwecken abgestellte KfZ-Anhänger;
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten;
- d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung);
- e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 23 Absatz 1 BbgStrG, § 8 Absatz 10 FStrG).

Neu hier: Sondernutzungen sind klar und übersichtlich sowie umfassend dargestellt.

(5) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften (StVO etc.)

Notwendige Ergänzung zur alten Satzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Der Erlaubnisantrag ist schriftlich beim zuständigen Amt Biesenthal-Barnim als Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
 - Notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z.B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.)
- (2) Der Antrag ist ggf. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung und der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (3) Anträge sind mindestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einzureichen.
- (4) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Sie ist nicht übertragbar. Ein Übergang der Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger des Erlaubnisnehmers ist ausgeschlossen und bedarf eines neuen Antrages des Rechtsnachfolgers.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 3 Tage vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

Klare und verständliche Regeln zur Antragstellung sind in der z.Zt. gültigen Satzung nur ansatzweise vorhanden. Neu ist, dass der Bürger – ohne Nachfrage – eindeutig entnehmen kann, wie und wo ein Erlaubnisantrag zu stellen ist.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt.

Wichtig: Hier wird klargestellt, dass der Straßenbaulastträger von Kreis-, Landes-, und Bundesstraßen das Recht hat, eine aufgrund der Satzung erteilte Genehmigung zu widerrufen. – wurde hinzugefügt.

- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere dann zu versagen, wenn:
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,

- c) **mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden;**
 - d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 - e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - f) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - g) **die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann;**
 - h) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - i) der Erlaubnisnehmer bereits **mehrfach** Gebühren für die Sondernutzung nicht gezahlt hat.
- (4) Der Widerruf einer nach den § 3 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 3 bekannt werden;
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.
- (5) Werden Nebenbestimmungen, die zusammen mit der Erlaubnis erlassen oder verbunden wurden, nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen oder Vorschriften nicht berührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen besteht nicht.**

Klarstellung: Wurde aufgenommen um Streitigkeiten mit dem Bürger zu vermeiden.

- (8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 6 Wahlwerbung/Volks- und Bürgerbegehren

- (1) **Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen.**
- (2) **Zwei Wochen nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung zu entfernen.**
- (3) **Für nach Absatz 1 genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf und Bürgerentscheiden stehen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.**

Diese Regelung wurde durch die jüngste Änderung des Straßengesetzes vom 29.11.2018 notwendig.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
- b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u.a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung;
- e) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. die Lagerung von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung durch das jeweilige Entsorgungs- oder Sammelunternehmen festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages.
- f) das Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.

(3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

Auch hier wurden klare Regelungen und Definitionen aufgenommen, diese fehlen in der jetzt gültigen Satzung.

§ 8 Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von der Gemeinde zur Nutzung überlassenen Einrichtungen oder Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat während der Sondernutzung zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Insbesondere sind Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.

(3) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus oder aufgrund dieser Satzung nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf

Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten werden im Wege des Kostenersatzes gegenüber dem Erlaubnisnehmer erhoben.

Diese Regelungen sind teilweise bereits in der „alten“ Satzung vorhanden, jedoch nicht in solch übersichtlicher und ausführlicher Art und Weise. Auch wurde auf die Möglichkeit des Kostenersatzes gegenüber dem Erlaubnisnehmer bei notwendigen Maßnahmen der Ordnungsbehörde hingewiesen.

§ 9 Haftung / Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben **und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde.** Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.
- (2) **Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.**
- (3) **Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten.** Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (5) Das Recht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Kalenderjahre zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg), insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) eingetragene Vereine, Organisationen und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.

- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Marienwerder nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

- (3) Die für die Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft oder zurücknimmt, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

Es wurden klare Regelungen zur Gebührenbefreiung festgelegt. Bisher galt die unbestimmte Formulierung aus §7 Abs. 7 „Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden“

§ 14 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Der Benutzer hat dazu unverzüglich einen entsprechenden Antrag nachträglich zu stellen.

- (2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung treffen.

- (3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen.

- (4) Wird der in § 1 Absatz 1 genannte Straßenkörper durch unerlaubte Sondernutzung beschädigt, ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten.

In der z.Zt. gültigen Fassung ist dies nicht geregelt. Die Aufnahme in die Satzung ermöglicht der Ordnungsbehörde nun ein für den Bürger dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechendes Handeln.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung entgegen § 3 Absatz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 bei der Durchführung der Sondernutzung den festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwider handelt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung oder den anerkannten Regeln der Technik genügen;
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen nicht gewährleistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Marienwerder.

ausgefertigt:

Biesenthal, den

Nedlin

Amtsdirektor

Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Marienwerder

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarifstelle	Sondernutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebührenmaßstab in Euro				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Veranstaltungen						
1.1	Durchführung gewerblicher oder sonstiger Veranstaltungen	je Tag				15,00	
1.2	Verkaufsstände und –wagen, Kioske, Pavillons	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
1.3	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		3,00			10,00
2	Werbung und Information						
2.1	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück				0,50	10,00
2.2	Werbeplakate für Veranstaltungen mit einer Größe über A1	pro Stück				1,00	10,00
2.3	Verteilung von Werbematerialien					10,00	
2.4	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische u.ä.)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
2.5	Werbeanlagen die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			18,00
3	Gewerbliche Tätigkeit						
3.1	Aufstellung und Nutzung von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
3.2	Verkaufsautomaten	je Automat		20,00			
3.3	Aufstellung von Containern und Behältern für gewerbliche Zwecke	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			10,00
3.4	Aufstellung, Auslegung und Verkauf von Waren durch Schaukästen, Warenständer, Warenauslagen u. ä.	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen						
4.1	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonst. Gegenständen (z.B. Container)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
4.2	Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Gerüste, Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
<p>Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochegebühr.</p>							

Tabellarische Übersicht der Sondernutzungsgebühren. Diese wurden dem allgemeinen Niveau (vergleichbare Gemeinden im Landkreis) angepasst. U.a. mussten die Gebühren für Plakatierungen erhöht werden, auch um einer

„Plakatflut“ entgegen zu wirken. Dennoch liegen diese noch im unteren Drittel der Gebühren der umliegenden Gemeinden.

Die neue Satzung zeichnet sich durch für den Bürger verständliche, klar definierte Regelungen aus.

Alle seit dem Jahr 2009 durchgeführten Gesetzesänderungen (BgbKVerf, BbgStrG, FStrG, ...) sind berücksichtigt worden. Sie ist damit „auf dem neuesten Stand gebracht“ und entspricht der derzeitigen Rechtsprechung.

Die Darstellung der Gebührentarife in einer Tabelle ermöglicht einen raschen Überblick.